

## Checkliste für die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen (Stand Dezember 2007)

### Begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen,

die von einem Steuerpflichtigen in seinem inländischen Haushalt in Anspruch genommen werden und für die der Steuerpflichtige einen **Steuerabzug bis 600 EUR nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG** (= 20% vom Aufwand, maximal 20% von 3.000 EUR) beantragen kann, sind insbesondere:

- Reinigung der Wohnung durch Fensterputz- und Reinigungsfirmen oder den Angestellten einer Dienstleistungsagentur,
- Pflege von Angehörigen z. B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes,
- Gartenpflegearbeiten, z. B. Rasenmähen, Schnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken durch Gärtnereibetriebe,
- Private Umzüge durch Umzugsspeditionen oder andere Umzugsdienstleister

### Begünstigte haushaltsnahe Handwerkerleistungen,

für die von Mietern und Eigentümern ab 2006 für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung der zusätzliche **Steuerabzug bis 600 EUR nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG** (= 20% vom Aufwand, maximal 20% von 3.000 EUR) beantragt werden kann, sind insbesondere:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern, Heizkörper, Heizrohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B., Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas-, Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen, z. B. Herd, Waschmaschine, Geschirrspüler, Fernseher, PC,
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Gebühr für den Schornsteinfeger

**Begünstigt sind nur die Arbeitskosten sowie die Maschinen- und Fahrtkosten, nicht jedoch die Materialkosten.**

**Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und eines Überweisungsbelegs der Bank (Kontoauszug) nachgewiesen werden. Bei Barzahlung gibt es keine Steuerermäßigung.**

**Ab 2007 müssen die abzugsfähigen Kosten in der Handwerkerrechnung gesondert ausgewiesen werden.**

**Für das Kalenderjahr 2006 darf übergangsweise der Rechnungsendbetrag im Wege der Schätzung aufgeteilt werden, wenn die begünstigten Kosten nicht gesondert ausgewiesen sind.**